

fügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23/24 1965, S. 185, Textausgabe „Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitsschutz“, Berlin 1968;
 ferner M. Seffrin, „Mutter und Kind in guter Obhut“, ND vom 28.9.1965;
 Mecklinger/Hering, „Schutz der Gesundheit — Ehrfurcht vor dem Leben“, ND vom 11.12.1965;
 ferner Beyer/Rothe, „Zur Verhütung illegaler Schwangerschaftsunterbrechungen“, NJ, 1966, S. 396 ff.).

2. Die Bestimmungen über unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung enthalten deshalb nur noch
 - die Fremdbabtreibung (§ 153 Abs. 1 und § 154 Abs. 1),
 - Aufforderungs-, Unterstützungshandlungen (§ 153 Abs. 2),
 - Willensbeeinflussungshandlungen (§ 154 Abs. 2),
 - erfolgsqualifizierte Fälle (§ 155).

3. Die §§ 153 bis 155 dienen dem Schutz des werdenden Lebens und damit dem Leben und der Gesundheit der zukünftigen Generation.

Der strafrechtliche Schutz des werdenden Lebens durch besondere Bestimmungen ist notwendig, weil die Tatbestände zur Bekämpfung von Tötungsdelikten nur das Leben der Menschen, nicht aber das entstehende Leben schützen.

Gegenstand der Abtreibungshandlung ist die menschliche Leibesfrucht bis zum Beginn der Geburt.

Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung

§ 153

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren. *

1. **Die Unterbrechung der Schwangerschaft** besteht im Abtöten der Leibesfrucht. Das kann auf verschiedene Art und Weise geschehen, z. B. in der Tötung der Leibesfrucht im Mutterleibe, so daß die Handlung zu einer Totgeburt führt, oder dadurch, daß der vorzeitige Abgang der noch nicht lebensfähigen Frucht aus dem Mutterleib herbeigeführt wird (Frühgeburt eines lebensunfähigen Fötus). Dieser **Erfolg** kann durch verschiedenartige Mittel bzw. Methoden herbeigeführt worden sein, z. B. Ausschaben der Gebärmutter, Einnahmen bestimmter Drogen, Vornahme